

TOP 57b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche COM(2016) 826 final

Drucksache: 116/17 und zu 116/17

Der Richtlinienvorschlag zielt auf die Schaffung einheitlicher Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche ab. Mit dem Vorschlag sollen die bisher unterschiedlichen Definitionen harmonisiert werden, um insbesondere die Problematik der grenzüberschreitenden Geldwäsche und der damit einhergehenden organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung besser und effizienter in der gesamten EU bekämpfen zu können.

Nach Auffassung der Kommission stellen die bestehenden Definitionen in den einzelnen Mitgliedsländern nicht sicher, dass Geldwäschedelikte umfassend als Straftatbestände eingestuft und verfolgt werden können. Durch die vorgeschlagene Richtlinie sollen die internationalen Verpflichtungen im Bereich der Geldwäsche aus der Konvention des Europarates aus dem Jahr 2005 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Entziehung von Erträgen aus Straftaten ("Warschauer Konvention") sowie die einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF¹) umgesetzt werden.

In dem Richtlinienvorschlag wird hierzu insbesondere Folgendes festgelegt:

- Der Vorschlag definiert im Rahmen des Begriffs "kriminelle Aktivität" verschiedene Vortaten von Geldwäsche.
- Darüber hinaus soll festgelegt werden, welche Handlungen in den Mitgliedstaaten zum Inhalt von Straftatbeständen der Geldwäsche gemacht werden sollen, nämlich Umtausch oder Transfer, Verheimlichung oder Verschleierung sowie Erwerb, Besitz oder Verwendung.

¹ Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein internationales Gremium, das Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festlegt. Die Europäische Kommission und 15 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, sind Mitglieder der FATF.

- Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen anwenden. Zudem soll das Mindestmaß der Höchststrafe für schwere Fälle auf vier Jahre festgelegt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 116/1/17** ersichtlich.